

AMTSBLATT

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 16.05.2024

Nr. 20

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Bogdan Ryszard Nalborczyk-Klymenko	140
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Philipp Steingrübner	140
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Hans Arno Schaer	141
▶ Satzung über die Aufstellung und Anbringung von Plakaten zum Zwecke der Wahlsichtwerbung (Plakatierungssatzung)	141
▶ Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover zur Inanspruchnahme von Zuwendungen aus dem Akquise-Budget	144
▶ Bebauungspläne	147

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover –
Bogdan Ryszard Nalborczyk-Klymenko**

An die nachstehende Person

Name: Nalborczyk-Klymenko
Vorname(n): Bogdan Ryszard
Geburtsdatum: 05.02.1980
letzte bekannte Anschrift: Rodenseelstraße 203,
45279 Essen

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover, OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer datiert auf den 23.04.2024, Aktenzeichen 5.0101.250583.2, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
1. Stock, Raum Nr. 128,
Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-) Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 09.05.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Schünemann

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover –
Philipp Steingrübner**

An die nachstehende Person

Name: Steingrübner
Vorname(n): Philipp
Geburtsdatum: 21.09.1987
letzte bekannte Anschrift: Cäcilienstr. 62,
24340 Eckernförde

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover, OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer datiert auf den 14.03.2024, Aktenzeichen 5.0101.030313.2, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
1. Stock, Raum Nr. 130,
Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-) Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.05.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Gez. Kusch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Hans Arno Schaer**

An die nachstehende Person

Name: Schaer
Vorname(n): Hans Arno
letzte bekannte Anschrift: Waldschützenpfad 13,
12589 Berlin

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover, OE 20.32 – Grundbesitzabgaben, Zweitwohnung- und Beherbergungsteuer datiert auf den 10.01.2024, Aktenzeichen 5.0100.635875.5.0001, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.32 – Grundbesitzabgaben, Zweitwohnung- und Beherbergungsteuer
2. Stock, Raum Nr. 215,
Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 06.03.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Butzki

— — —

► **Satzung über die Aufstellung und Anbringung von Plakaten zum Zwecke der Wahlsichtwerbung (Plakatierungssatzung)**

Beschlossen vom Rat der Landeshauptstadt am 25.04.2024

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung zu Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen (RdErl.) v. 20.08.2020 (Nds. MinBl. S. 1066) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 25.04.2024 folgende Satzung über die Aufstellung und Anbringung von Plakaten – bis zu einer Größe von DIN A0 – und Plakat-/Stelltafeln – bis zu einer Größe von bis zu 2,6 m x 3,6 m – zum Zwecke der Wahlsichtwerbung für das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

**§1
Verantwortung**

- (1) Wahlsichtwerbung ist nur den zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelvorschlägen zulässig.
- (2) Für die Wahlsichtwerbung, das Aufstellen und Anbringen von Wahlplakaten und Wahlplakatträgern (Stelltafeln) sind die jeweils vom Wahlleiter zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelwahlvorschläge verantwortlich.
- (3) Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelvertreter*innen benennen schriftlich vor Beginn der Plakatierungsfrist jeweils eine Kontaktperson (mit Namen, Anschrift, Telefonnummer(n) und E-Mail), die während der gesamten Plakatierungsdauer jederzeit von der Wahlleitung und anderen Dienststellen bei Fragen, Beschwerden etc. zur Wahlsichtwerbung angesprochen werden kann. Diese Angaben sind vor Beginn der Plakatierungsfrist bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Kontakt: 66.12@Hannover-Stadt.de

**§2
Plakatierungsfristen**

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten zum Zwecke der Werbung für Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag und zu den Organen der kommunalen Vertretungen entsprechend dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz ist erlaubt innerhalb eines Zeitraums, der am Frei-

tag vor dem achten Sonntag (zwei Monate) vor dem jeweiligen Wahltermin beginnt und am siebten Tag nach diesem Wahltermin endet.

- (2) Im Falle einer Stichwahl für die Wahl von Hauptverwaltungsbeamt*innen der Region Hannover oder der Landeshauptstadt Hannover verlängert sich die Frist um die jeweilige Dauer zwischen dem Termin für den ersten Wahlgang und dem für die Stichwahl.
- (3) Bis zum Ende dieser Frist sind Plakate und Plakatträger (Stelltafeln) vollständig, einschließlich sämtlichen Befestigungsmaterials, zu entfernen.

§3 Verkehrssicherheit

- (1) Der Verkehr jedweder Art darf durch die Anbringung und Aufstellung von Wahlsichtwerbung weder behindert noch gefährdet werden.
- (2) Der verkehrssichere Zustand der Wahlsichtwerbung ist durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.
- (3) Die Wahlsichtwerbung darf die Wirkung amtlicher Kennzeichen nicht beeinträchtigen. Die uneingeschränkte Sicht auf Fußgängerüberwege, Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen ist zu gewährleisten. An Pfosten mit Verkehrszeichen oder Lichtsignalen sowie an sonstigen Verkehrseinrichtungen darf keine Wahlsichtwerbung angebracht werden.
- (4) Es dürfen keine amtlichen Verkehrszeichen abgebildet werden. Auch darf die Gestaltung der Wahlsichtwerbung nach Form und Farbe nicht Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben.
- (5) Für die Anbringung und Aufstellung von Wahlplakaten bis zu einer Größe von DIN A0 gelten folgende Sicherheitsabstände:
 - 0,60 m vom Bordstein,
 - 0,30 m vom Radweg,
 - 5,00 m von einer Einmündung,
 - 2,20 m über Straßenniveau bei der Anbringung über Geh- und Radwegen.
- (6) Bei der Aufstellung von Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von 2,6 m x 3,6 m auf Mittelstreifen und Mittelinseln ist ein Abstand von 50 m zu Durchlässen und Kreuzungen einzuhalten. Gleiches gilt auch auf den Seitenstreifen vor Einmündungen, Kreuzungen und Lichtsignalanlagen. Auch die uneingeschränkte Sicht auf Fußgängerüberwege, Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen ist zu gewährleisten. Für alle Standorte ist vorab – unter Vorlage der Standortdaten – die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Kontakt: 66.12@Hannover-Stadt.de
- (7) Die Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von bis zu 2,6 m x 3,6 m müssen die erforderliche Standsicherheit haben.
- (8) Bei einer Aufstellung der Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von bis zu 2,6 m x 3,6 m dürfen die Flächen nicht mehr als unvermeidbar beschädigt werden. Nach der Entfernung der Tafeln ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Das gilt insbesondere für Grünflächen
- (9) An allen Brücken ist die Anbringung und Aufstellung von Wahlsichtwerbung untersagt.
- (10) An Autobahnen und allen Straßen mit dem Charakter von Schnellstraßen (Kraftfahrstraßen) ist die Anbringung und Aufstellung von Wahlsichtwerbung untersagt. Im Einzelnen betrifft dies Messeschnellweg, Weidetorkreisel, Pferdeturmkreuzung, Südschnellweg, Frankfurter Allee, Westschnellweg, Bremer Damm, Am Leineufer (B6), Bückeburger Allee (B65), die Bundesstraße 65, die Hamelner Chaussee (B217), Kirchhorster Straße, Landwehrkreisel, Ricklinger Kreisel, Deisterplatz, Tönnesbergkreisel, Schwanenburgkreuzung.

§4 Schutz von Bauwerken, Masten u.a.

- (1) Wahlsichtwerbung darf nicht an Bauwerken und Schaltkästen angebracht werden.
- (2) An Hauswänden, Mauern oder Zäunen bedarf die Anbringung oder Aufstellung von Wahlsichtwerbung der Zustimmung der Eigentümer*innen.
- (3) Bei der Anbringung an Leuchtmasten dürfen die lackierten oder verzinkten Oberflächen nicht beschädigt werden. An Masten vorhandene Schilder, Klappen und Türen müssen zur Bedienung der Anlagenteile frei bleiben.
- (4) Plakate der Größe DIN A0 dürfen nicht aufgehängt werden, sondern müssen auf dem Erdboden aufgestellt werden.
- (5) Kleinere Plakate dürfen an Beleuchtungsmasten angebracht werden, sofern die Anbringungshöhe

4,00 m nicht überschreitet. Pro Antragsteller*in darf nur mit einem Plakat geworben werden. Als ein Plakat zählen dabei auch doppelseitige Plakat-träger.

§5 Schutz von Bäumen

An Bäumen ist die Aufstellung von Plakattafeln und das Anbringen von Plakaten grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Wuchshilfen, Schutzzäune und ähnliche Vorrichtungen, die dem Schutz der Bäume dienen, wobei die Bewässerung und die Prüfung der Standfestigkeit von Bäumen uneingeschränkt gewährleistet bleiben müssen.

§6 Verbot der Plakatierung

Über die in §3 benannten Verbote hinaus ist die Aufstellung und Anbringung von Wahlplakaten untersagt in folgenden Bereichen:

- (a) im Nahbereich von Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist – hier sind mindestens 50 Meter Abstand vom Eingangsbereich freizuhalten;
- (b) in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, in der Eilenriede, dem Hermann-Löns-Park, der Seelhorst und im Tiergarten,
- (c) im Abstand von mindestens 50 Metern vor den Ein- und Ausgängen von Friedhöfen sowie innerhalb von Gartenanlagen, in die Friedhöfe einbezogen sind (Gartenfriedhof Warmbüchenstraße und St. Nikolaifriedhof);
- (d) in einem Umkreis von mindestens 50 Metern um das jüdische Mahnmal auf dem Opernplatz;
- (e) in der Leinstraße (zwischen Karmarsch- und Schlossstraße) sowie im Bohlendamm und auf dem Hannah-Arendt-Platz;
- (f) auf dem Trammplatz sowie auf der südlichen Seite des Friedrichswalls (zwischen Culemannstraße und Willy-Brandt-Allee);
- (g) auf allen in der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover festgelegten Flächen (vgl. <https://www.hannover.de/content/download/407455/file/Marktsatzung-LHH.pdf>)

§7 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit Wahlsichtwerbung im Rahmen dieser Satzung zugelassen ist, gelten die notwendigen Ausnahmen von den Vorschriften des §49 der Niedersächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Verstößen gegen die Auflagen dieser Satzung, insbesondere gegen die Verpflichtung zur fristgerechten Anbringung und Entfernung von Wahlsichtwerbung, erfolgt die Ersatzvornahme der Beseitigung durch einen Dritten auf Kosten der jeweils verantwortlichen Partei, Wählervereinigung oder Einzelschlags.
- (3) Die Zustimmung für die Standorte der Plakat-/Stelltafeln bis zu einer Größe von 2,6 m x 3,6 m ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs
- (4) Es bestehen keine Haftungsansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Hannover.
- (5) Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 03.05.2024

Onay
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung über die Aufstellung und Anbringung von Plakaten zum Zwecke der Wahlsichtwerbung (Plakatierungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 03.05.2024

Onay
Oberbürgermeister

► **Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Hannover zur Inanspruchnahme von Zuwendungen aus dem Akquise-Budget**

1) Förderziel und Zuwendungszweck

Die Landeshauptstadt Hannover (im Folgenden LHH) versteht sich als innovative, weltoffene und nachhaltige Stadt. Dies soll sich auch bei den stattfindenden Veranstaltungen in Hannover widerspiegeln. Die Themenfelder Technologie, Innovation, Nachhaltigkeit sowie zukunftsfähige Trends sollen hierbei verstärkt präsent sein. Um Hannover als Messe-, Kongress- und Veranstaltungsort noch stärker als bisher zu etablieren und insbesondere auch diese Themenfelder zu stärken, fördert die LHH die Einwerbung, Etablierung und Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen.

Das Ziel der Förderung ist, durch eine definierte Fördersumme eine Anschub- bzw. Zuschlagsfinanzierung zu leisten und somit Impulse zu setzen, damit Veranstaltungen in Hannover durchgeführt und nach Möglichkeit langfristig etabliert werden. Intention ist, den Messe- und Kongressstandort Hannover weiter zu stärken, das Profil der LHH als Veranstaltungsort zu schärfen und neue Zielgruppen zu gewinnen. Dies kommt zugleich konkret der hiesigen Veranstaltungsbranche, Hotellerie und Gastronomie zugute.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Landeshauptstadt Hannover aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich zu achten.

2) Gegenstand der Förderung

Es werden öffentliche Veranstaltungen gefördert, die über mittelbare Aktivitäten seitens der LHH akquiriert werden (z.B. über hannoverimpuls, das HCC, die DMAG). Eine Förderung kommt auch für Veranstaltungen in Frage, für die sich Dritte direkt bei der LHH bewerben.

3) Zuwendungsempfänger*innen

Als Zuwendungsempfänger*innen im Sinne dieser Förderrichtlinie kommen natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts in Betracht.

Bei der Bezeichnung des*der Empfänger*in ist der*die verantwortliche Vertreter*in anzugeben, wenn es sich um eine juristische Person oder nicht rechtsfähige Personenmehrheit handelt.

4) Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen nach Ziffer 2 sind zweckgebunden und dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn

- das Förderziel und der Zuwendungszweck dieser Richtlinie erfüllt werden,
- die Veranstaltung ohne die Zuwendung nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
- sich die vorgesehenen Veranstaltungen an den Zielen von Nachhaltigkeit und Klimaneutralität orientieren,
- sich die vorgesehenen Veranstaltungen innerhalb der Leitlinien und der strategischen Ziele der LHH bewegen,
- die infrastrukturellen Ressourcen für die vorgesehenen Veranstaltungen ausreichend vorhanden sind,
- die vorgesehenen Veranstaltungen die Wertschöpfungspotentiale gemäß der Anlage 1 zumindest unterstützen,
- die Gesamtfinanzierung im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist,
- die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint.

Veranstaltungen, die außerhalb der LHH stattfinden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

5) Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die LHH vergibt die Zuwendungen für Veranstaltungen i.S.d. Ziffer 2 als Projektförderung. Unter Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung des Gesamtaufwandes des*der Zuwendungsempfänger*in für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Veranstaltungen bezeichnet.

Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung auf Grundlage des Finanzierungsplans gewährt. Der Zuschuss beträgt i.d.R. 80 Prozent, maximal jedoch 90 Prozent, der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Veranstaltung, wobei die maximale Förderhöhe je Veranstaltung bei 250.000,00 Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) liegt. Die Förderung mehrerer Projekte desselben*derselben Empfänger*in ist grundsätzlich zulässig, sofern es dadurch nicht zu einer Doppelförderung kommt.

Wenn sich die förderfähigen Kosten im Projektverlauf niedriger entwickeln als zunächst erwartet oder durch die geförderte Veranstaltung höhere Einnahmen erzielt werden können als bei der Beantragung geplant, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

6) Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Veranstaltungen müssen den Zweck dieser Richtlinie verfolgen und die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllt sein.

Alle Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die LHH im Rahmen dieser Richtlinie enthalten. Der*Die Zuwendungsempfänger*in erklärt mit der Abgabe des Antrags sein*ihre Einverständnis zur Veröffentlichung.

7) Verfahren

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen digitalen Antrag hin gewährt. Die Antragsstellung erfolgt dabei über das Zuwendungsportal der Landeshauptstadt Hannover.

<https://zuwendungen.hannover-stadt.de/>
Für die Bearbeitung ist der Bereich Wirtschaftsförderung (23.3) der Landeshauptstadt Hannover zuständig. Fragen zur Antragstellung und zur Förderrichtlinie können per E-Mail: wirtschaftsfoerderung@hannover-stadt.de gestellt werden.

Dem Antrag ist eine fundierte Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltung inklusive eines Kostenplanes unter Darstellung des voraussichtlichen Gesamtaufwandes beizufügen. Diese soll auch die geschätzten Besucher*innenzahlen sowie die anzusprechenden Zielgruppen enthalten. Der zur Verfügung gestellte Bewerbungsvordruck ist anzuzufügen.

Wenn der*die Antragsteller*in für dasselbe Vorhaben Zuwendungsanträge bei mehreren Fachbereichen/Ämtern/Betrieben der LHH stellt, ist er*sie verpflichtet, dies bei Antragstellung bekannt zu geben.

7.2 Antragsfristen

Anträge im Rahmen dieser Förderrichtlinie können bis zum 31.12.2025 gestellt werden. Sie können jedoch nur solange berücksichtigt werden, wie finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Anträge, die eingehen, wenn die finanziellen Mittel des Budgets ausgeschöpft sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zuwendungen werden zukunftsbezogen bewilligt. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Veranstaltungen ist demnach nicht zulässig. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist in begründeten Fällen möglich.

7.3 Bewilligungsverfahren

Die beantragten Zuwendungen werden im Rahmen einer verwaltungsinternen Vergabekommission beraten und entschieden. Der Vergabekommission, unter Leitung der Dezernentin für Wirtschaft und Umwelt, gehören an:

- eine Vertreter*in des Bereichs Wirtschaftsförderung der LHH
- ein*e Vertreter*in des Fachbereiches Sport, Bäder und Eventmanagement
- ein*e Vertreter*in der HMTG
- je nach Veranstaltungsart ein*e Vertreter*in der fachlich zuständigen Dezernate
- als beratende Mitglieder können jederzeit weitere Personen individuell einbezogen werden.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch die Wirtschaftsförderung in der Regel durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

8) Nachweisverfahren

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der*die Zuwendungsempfänger*in der Wirtschaftsförderung einen Verwendungsnachweis vor. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und zu erläutern. Dies beinhaltet auch die Besucher*innenzahlen und nach Möglichkeit die Besucher*innenherkunft.

Die LHH ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen. Der*Die Zuwendungsempfänger*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Durchführung der Veranstaltung un- aufgefordert vorzulegen. In Ausnahmefällen kann die LHH die Vorlagefrist auf begründeten Antrag des*der Zuwendungsempfänger*in verlängern.

9) Rückforderung

Bei eintretenden Veränderungen bezüglich der Voraussetzungen, die zur Zuwendungsbewilligung geführt haben bzw. bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung, ist die Zuwendung – auch wenn sie bereits verwendet worden ist – (anteilig) zu erstat-

ten. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dies gilt insbesondere, wenn

- eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung eingetreten ist,
- der*die Zuwendungsempfänger*in den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird,
- der*die Zuwendungsempfänger*in seiner *ihrer Mitteilungspflicht gegenüber der LHH nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt,
- der vorzeitige Maßnahmenbeginn ohne Genehmigung erfolgt ist,
- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

10) Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 23 und 44 i. V. m. §105 Abs. 1 LHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

11) Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung der Ratsversammlung in Kraft und wird im Amtsblatt sowie dem Internetportal der Landeshauptstadt Hannover unter www.hannover.de veröffentlicht.

Hannover, den 06.05.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Anja Ritschel

Anlage 1

Konkretisierung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere der Wertschöpfungspotentiale
Die Bewertung der Vergabekommission nach Ziffer 7.3 der Richtlinie erfolgt anhand fester Kriterien. Bei allen Veranstaltungen sollen insbesondere die Leitlinien

von Nachhaltigkeit und Klimaneutralität übergeordnet als Orientierung dienen.

Im Einzelnen erfolgt eine Bewertung darüber hinaus nach den folgenden Kriterien:

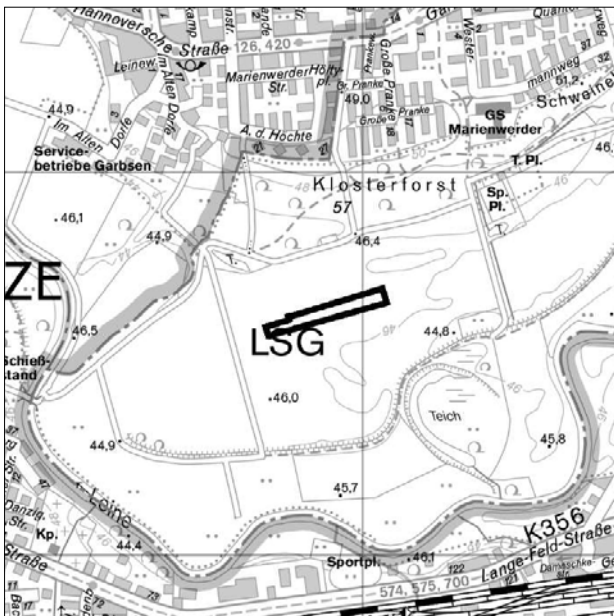
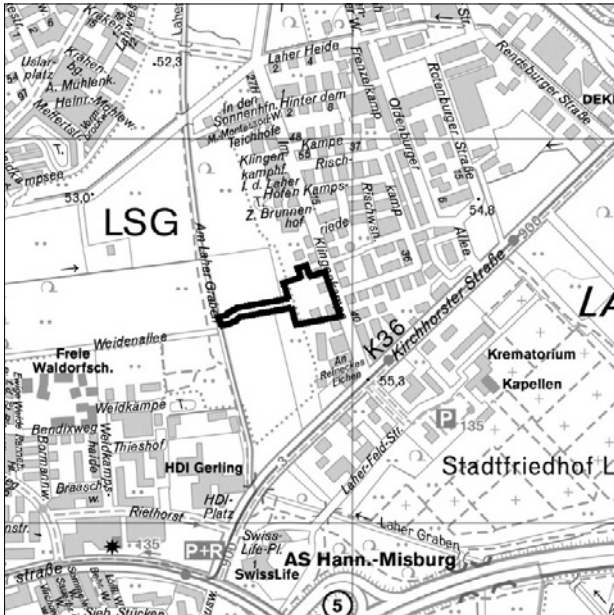
- 1) Quantitative Kriterien
 - a. Veranstaltungsgröße
 - Anzahl der zu erwartenden Besucher*innen
 - b. Veranstaltungslänge
 - Anzahl der Veranstaltungstage
 - Anzahl der zu erwartenden Übernachtungen
 - c. Einzugsgebiet der Veranstaltung
 - Regional
 - National
 - International
- 2) Qualitative Kriterien
 - a. Veranstaltungsthema bildet mindestens eines der Themenfelder Technologie, Innovation, Nachhaltigkeit oder zukunftsfähige Trends ab
 - b. Veranstaltungsthema erfüllt somit den Zweck und das Ziel nach Ziffer 1 der Richtlinie
- 3) Wertschöpfungskriterien werden erfüllt
 - a. Steigerung der internationalen Bedeutung Hannovers
 - Veranstaltung mit internationaler Bedeutung
 - Stärkung der interkulturellen Kompetenz
 - b. Steigerung der Lebensqualität in der LHH
 - Nutzung einer nachhaltigen Mobilität
 - Quartiersnahe und hochwertige Veranstaltungsangebote
 - Identifikation der Bürger*innen mit der Veranstaltung
 - c. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der LHH
 - d. Schaffung sozialer Stabilität
 - Integration und Chancengleichheit werden berücksichtigt
 - Barrierefreiheit wird beachtet
 - e. Erhöhung des Steueraufkommens
 - f. Positive tangible Effekte entstehen durch die Besucher*innenausgaben
 - g. Positive intangible Effekte entstehen durch einen verbesserten Imagegrad Hannovers
- 4) Rahmenbedingungen sind erfüllt
 - a. Infrastrukturelle Ressourcen sind ausreichend
 - b. Saisonale Optimierung der Auslastung

► **Bebauungspläne**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1797

Arbeitstitel: verlängerte Weidenallee



Geltungsbereich:

Das Plangebiet **Teil A** wird begrenzt durch die Westgrenze der Straße Im Klingenkamp auf Höhe der Nr. 6 bis Nr. 10, der südlichen Grundstücksgrenze Im Klingenkamp Nr. 11, der Ost-, Nord- und Westgrenze Flurstück 104/29, Flur 4, Gem. Klein Buchholz, der Verbindung dieses Flurstücks mit der Grenze des Landschaftsschutzgebietes, der Ostgrenze des Landschaftsschutzgebietes bis zum Schnitt mit der südlichen Grundstücksgrenze Im Klingenkamp Nr. 6a und der südlichen Grundstücksgrenze der Zuwegung für die Grundstücke 6a und 6b. Ein zehn Meter breiter Streifen verbindet die westlich angrenzende Weidenallee (mit einem Versatz von ca. 15 m in Richtung Norden) mit dem restlichen Plangebiet im Osten.

Das Plangebiet **Teil B** liegt im Stadtteil Marienwerder südlich des Klosterforstes, in den Leineauen zwischen den Orten Marienwerder (Norden), Letter (Osten) und Seelze (Westen), nördlich der Leine. Gemarkung Marienwerder, Flur 2, Flurstück 22/31 (tlw.)

Satzungsbeschluss am 25.04.2024

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Der vorstehende Bebauungsplan sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den jeweils genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für den Bebauungsplan Nr. 1797 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan ist im Internet veröffentlicht und zugänglich

unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 06.05.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

— — —

Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover durch:
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-lhh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code